

Bekanntmachung Nr. 040/2020 vom 22.07.2020

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht betroffener Personen gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

1. Nach § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, darf die Meldebehörde, sofern Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 Bundesmeldegesetz sowie Sterbedatum übermitteln.
2. Nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden.

Diese Auskünfte dürfen sich nur auf Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache von Gruppen von Wahlberechtigten erstrecken, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahl- oder Abstimmungsberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

3. Nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Diese Auskünfte umfassen Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
4. Nach § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Betroffene Personen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz und/oder nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Absatz 1 bis 3 Bundesmeldegesetz ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Die Widerspruchsrechte beziehen sich ausschließlich auf die Weitergabe von Meldedaten an die genannten Stellen, nicht jedoch allgemein auf die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister.

Die Widersprüche werden im Melderegister zeitlich unbegrenzt vermerkt.

Wenn Sie die Löschung eines eingetragenen Widerspruchs wünschen, so müssen Sie dies ausdrücklich gegenüber dem Bürgerbüro erklären.

Der Widerspruch ist schriftlich an die Stadt Baesweiler – Bürgerbüro -, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im Bürgerbüro erklärt werden.

Entsprechende Formulare zur Ausübung Ihres Widerspruchsrechts sind beim Bürgerbüro erhältlich. Das Formular „Widerspruch bzw. Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz“ ist auf der Homepage der Stadt Baesweiler als Download verfügbar.

Eventuelle Fragen beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros. Sie erreichen uns telefonisch unter folgenden Rufnummern:

02401/800-130
02401/800-133
02401/800-134
02401/800-135

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

| | |
|-------------|-------------------|
| montags | 7.30 – 16.30 Uhr |
| dienstags | 7.30 – 17.30 Uhr |
| mittwochs | 7.30 – 12.30 Uhr |
| donnerstags | 7.30 – 16.30 Uhr |
| freitags | 7.30 – 12.30 Uhr |
| samstags | 10.00 – 12.00 Uhr |

Baesweiler, 16.07.2020

Der Bürgermeister
Dr. Linkens